

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wieck a. Darß

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) sowie des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 13.12.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 13.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wieck a. Darß erhebt Gebühren für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes, soweit die Reinigungspflicht nicht nach der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 13.12.2022 den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.
- (2) Die Aufwendungen der mit der Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen und des Winterdienstes im Zusammenhang stehenden Kosten sind zu 75 v. H. durch Gebühren zu decken, die restlichen 25 v. H. der Kosten trägt die Gemeinde Wieck a. Darß.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 01. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.

- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBL. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 - 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 - 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der Straße zu gekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens ab bis 10% der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

In der Reinigungsklasse I

Tarif I Straßenreinigung (Fahrbahn)	0,85 €
-------------------------------------	--------

Tarif II Winterdienst – Gehwege	0,17 €
---------------------------------	--------

In der Reinigungsklasse I und II

Tarif III Winterdienst - Fahrbahn	0,23 €
-----------------------------------	--------

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Wieck a. Darß zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Wieck a. Darß und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe eines Abgabenbescheides, der mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

- (2) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken, einseitige Gehwege

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge.
Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde Wieck a. Darß, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.
- (6) Die Gebühr für die Schneebeseitigung des Gehweges bei den Straßen mit einseitigem Gehweg wird sowohl von den Eigentümern oder Besitzern der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch von den Eigentümern oder Besitzern der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke je zum hälftigen Betrag der Gebührenhöhe für den Winterdienst der Gehwege herangezogen.

§ 8
Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wieck a. Darß tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wieck a. Darß vom 01.01.2013 sowie die 1. Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 01.01.2018 außer Kraft.

Wieck a. Darß, den 14.12.2022

Anke Schüler
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wieck a. Darß geltend gemacht wird.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	14.12.2022	

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter www.wieck.darss-fischland.de

Anlage 1

Zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 13.12.2022
Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenreinigungsverzeichnis A:

(hochwertiger Straßenbau mit aufwendigem Straßennebenbereich)

Am dem Keil
Bauernreihe
Bliesenrader Weg
Cavelhorst
Cavelhorster Gang
Hauptstraße
Hossbrink
Jagdhaus
Kargweg
Müggenberg
Nordkaten
Nordseite (befestigter Teil)
Prerower Straße
Postweg
Postreihe (befestigter Teil)
Strandweg
Südkaten
Trommelplatz

Straßenreinigungsverzeichnis B

(teilweise Straßenausbau mit Straßennebenbereichen bzw. nicht maschinell reinigungsfähiger
Straßenbau)

Am Haken
Bliesenrade
Borner Weg
Brake
Ellernweg
In de Wischen
Johann-Segebarth-Weg
Kauhgang
Mühlenweg
Nordseite (unbefestigter Teil)
Postreihe (unbefestigter Teil)
Quergang
Stückenweg
Tannenwieck

Straßenreinigungsverzeichnis C:

(teilweise Straßenausbau mit Straßennebenbereichen bzw. nicht maschinell reinigungsfähiger
Straßenbau, außerhalb geschlossener Ortslage)

Am Eichberg